

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 24.

Liegnitz, den 12. Juni

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

336. Die Nummern 15 und 16 des Reichs - Gesetz-
blatts enthalten unter

Nr. 1663 die Verordnung, betreffend die Berechti-
gung der niederländischen Flagge zur Ausübung der
deutschen Küstenfrachtfahrt. Vom 1. Juni 1886, unter

Nr. 1664 die Bekanntmachung, betreffend die Ein-
fuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des
Gartenbaues. Vom 30. Mai 1886, unter

Nr. 1665 die Bekanntmachung, betreffend die Ju-
rassungsfristen für ältere Waagen. Vom 29. April
1886, und unter

Nr. 1666 das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers
betreffend. Vom 1. Juni 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

337. Bekanntmachung.

Für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummen-
Anstalten ist Termin auf Donnerstag, den 19. August
d. J. und folgende Tage anberaumt worden. Die
Prüfung findet zu Berlin statt.

Die Meldungen zu derselben sind bis zum 1. Juli
d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial - Schul-
Collegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber an-
gestellt oder beschäftigt ist, bei Einreichung der in § 5
der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten
Schriftstücke anzubringen; Bewerber, welche nicht an
einer Taubstummen - Anstalt in Preußen thätig sind,
können ihre Meldung unter Führung des Nachweises,
daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten erfolge,
bis zu dem angegebenen Termine unmittelbar an mich
richten.

Berlin, den 1. Juni 1886.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

J. U.:

de la Croix.

338. Bekanntmachung.

Die am 1. Juli 1886 fälligen Zinsscheine
der Preussischen Staatsschulden werden bei
der Staatsschulden-Zilgungscasse — W. Taubenstraße 29
hierselbst, — bei der Reichsbank-Hauptcasse, sowie bei
den früher zur Einlösung benutzten königlichen Cassen

und Reichsbankanstalten vom 24. d. M. ab in den
gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuld-
gattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösung-
stellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die
Stückzahl und den Betrag für jeden Werth-
abschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden
Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen
für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen
Forderungen bemerken wir, daß die Zufendung
dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Quittung
auf den Reichsbank Giroconten der Empfangsberechtigten
zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die
Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-
Zilgungscasse am 17. Juni, bei den
Regierungs- Hauptcassen am 24. Juni und
bei den mit der Annahme directer Staatssteuern außer-
halb Berlins betrauten Cassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatsschulden Zilgungscasse ist für die
Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit
Auschluss des vorletzten Tages in jedem Monat, am
letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Consols ersuchen wir,
von den durch uns veröffentlichten „Ämtlichen Nach-
richten über das Preussische Staatsschuldbuch“ Kenntniß
zu nehmen, von welchen die vervollständigte zweite Aus-
gabe soeben erschienen und durch jede Buchhandlung für
40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag
(D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig
franco zu beziehen ist.

Das Staatsschuldbuch kann vom 1. Juli
1886 ab sowohl von den Besigern 3 1/2 pro-
centiger wie von denen 4 procentiger
Consols benutzt werden.

Berlin, den 4. Juni 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sybow.

339. **W a r f e - u n d L a d e n p r e i s e i m R e g e r u n g s b e z i r k M i e t z u n g p r o M o n a t M a i 1886.**

Namen der Güter.	pro 100 kg										pro 1 kg																				
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Bohnen		Linsen		Stärke		Stroh		Halm		Stroh		Halm		Stroh		Halm				
	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.			
	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.	Ar.	Pr.			
1 Weizen a/D.	15.55	13.43	12.85	14.80	15	26	50	3.50	4.75	3.25	6.25	1.20	1	1.20	1.90	1	1.20	1.90	1	1.20	1.90	1	1.20	1.90	1	1.20	1.90	1	1.20	1.90	
2 Weizen b/D.	15.70	12.76	12.80	13.34	19.50	35	50	2.70	4.32	3.65	6.90	1	1	1.05	68	1	1.08	68	1	1.20	85	1	1.08	68	1	1.20	85	1	1.08	68	
3 Weizen c/D.	16.87	13.68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4 Roggen a/D.	15.69	13.40	12.90	14.77	—	40	80	2.63	4.50	4.50	6.83	1	1	1.05	80	1	1.13	93	1	1.20	80	1	1.13	93	1	1.20	80	1	1.13	93	
5 Roggen b/D.	16.46	13.43	12.48	14	19.43	25	54.50	3.05	5.20	4.28	7.30	1.08	1	1	1.05	80	1	1.20	80	1	1.20	80	1	1.20	80	1	1.20	80	1	1.20	80
6 Gerste	15.93	13.07	12.52	13.78	—	—	—	3.03	5.72	2.65	8.27	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
7 Hafer	15.75	13.75	13.75	14.98	29	26	40	3.03	5.40	4.94	6	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
8 Erbsen	15.15	12.55	12.35	12.55	16	29	39	1.85	3.95	3.45	6.50	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
9 Bohnen	15.90	13.68	13.57	13.65	31	36.50	58	4.50	4.50	4.50	6.50	1.15	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
10 Linsen	14.90	13.47	14.24	16.09	—	—	—	3	3	2	6	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
11 Stärke	15	13.43	12.60	13.67	15.60	19.50	40	3.50	5	4	7	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
12 Stärke	14.68	12.88	12.03	13	22	28	55	4.20	5	4	7	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
13 Hafer	15.67	13.23	11.76	13.47	20	29	51	3.30	4.36	3	5.50	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
14 Stärke	15.07	12.98	13	13.50	20	30	50	3	4.94	3.94	7.95	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
15 Stärke	16.14	13.18	11.67	13.32	—	—	—	3	3.70	3.14	6.27	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
16 Hafer	12.50	12.35	11.75	12.55	16	26	60	3.75	5	5	7.30	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
17 Stärke	15.86	13.75	14.25	15.25	23	30	45	3.50	6	5	10	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
18 Stärke	15.74	13.46	13.22	14.24	30	40	50	—	4	4	6	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
19 Stärke	13.25	—	—	14.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20 Stärke	16.06	13.64	12.69	14.73	19	26.90	47.50	3	4.12	—	7.58	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
21 Stärke	15.08	12.87	11.41	13.77	15	30	50	3	4.66	—	8	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
22 Stärke	15	13.10	13	15.03	15	27	33.20	3	4.50	4	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
23 Stärke	3.24	3.29	1.24	2.54	84	30.77	48	61.01	90.62	52.60	138.63	21.73	17.58	24.14	16.88	21.63	37.03	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sa.	15.44	13.24	12.74	13.99	20.38	30.07	49.62	3.21	4.53	3.76	6.93	1.03	92	1.15	80	1.03	92	1.15	80	1.03	92	1.15	80	1.03	92	1.15	80	1.03	92	1.15	
Durchschnitt	15.44	13.24	12.74	13.99	20.38	30.07	49.62	3.21	4.53	3.76	6.93	1.03	92	1.15	80	1.03	92	1.15	80	1.03	92	1.15	80	1.03	92	1.15	80	1.03	92	1.15	

W a r f e n a m g: Die mit * bezeichneten Stäbe sind Garnison-Stäbe. Die für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer angeführten Preise sind Durchschnittspreise von guter, mittlerer und geringster Sorte.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Regierung.**

340. Die Vorschriften in Nr. 27b. und c. der Ausführungs-Bestimmungen zur Hinterlegungs-Ordnung vom 29. Juli 1879 werden nachstehend abgeändert:

1) Die Regierungs-Hauptclassen haben sich auf Antrag der Vornahme der in Nr. 27b. bezeichneten Geschäfte in Ansehung aller derjenigen Werthpapiere, bezw. der Zins- und Dividendenscheine zu unterziehen, über welche Veröffentlichungen in den „Allgemeinen Verloosungs-Tabellen“ des Reichs-Anzeigers erfolgen.

Soweit diese Geschäfte nicht am Orte bewirkt werden können, bleibt den Cassen überlassen, sich der Vermittelung der königlichen Seehandlungs-Societät und bei geringfügigen Objecten eines Bankhauses zu bedienen.

Die entstehenden Kosten an Provision und Porto sind, sofern die Casse nicht die Einforderung eines Vorschusses für angezeigt hält (Nr. 24 der Ausführungs-Bestimmungen), von den Beteiligten einzuziehen, bezw. aus den eingelösten Waarbeträgen zu entnehmen.

2) Die vorstehenden Anordnungen finden bis auf Weiteres auch auf die Lehn-, Fideicommiß- und Stiftungssachen hinterlegten Massen, jedoch nur insoweit Anwendung, als es sich um die Einziehung der Valuta für ausgeloooste und gekündigte Werthpapiere, den Umtausch solcher Papiere und um die Beschaffung neuer Zins- und Dividendenscheine handelt und als ferner Curatoren, welche mit diesen Geschäften betraut werden könnten, nicht vorhanden sind.

3) Die Bestimmungen unter 1 und 2 sind durch die Amts- und Kreisblätter und in sonst geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Die in Nr. 27c. der Ausführungs-Bestimmungen bezeichneten Geschäfte sind für diejenigen Massen, denen es an einem legitimierten Vertreter fehlt, sofort nach der betreffenden Veröffentlichung in den „Allgemeinen Verloosungs-Tabellen“ des Reichs- und Staats-Anzeigers, bezw. nach Eintritt der Fälligkeit der hinterlegten Zins- und Dividendenscheine von Amtswegen Seitens der Cassen zu bewirken.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Der Finanz-Minister.

F. B.:

gez. Meinede.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehendes Recept des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 5. Juni 1886.

Königliche Regierung.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

341. Die hier selbst im Selbstverlage des Verfassers erschienene und bei Martin Lutter gedruckte Schrift: „Das sterbende Handwerk oder das Lied vom armen Mann. Parodie zu Schiller's Glocke. Sensationsgedicht von Friedrich Friedel“, wird hierdurch auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Erfurt, den 1. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.
von Brauchitsch.

342. Mit dem 1. Juli d. J. tritt zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Verband-Tarif, Heft 1, 2 und 3 vom 1. November 1885 je ein Nachtrag II in Kraft.

Diese Nachträge enthalten u. A. Ergänzung der besonderen Bestimmungen, Einbeziehung von Stationen, neue Ausnahmefrachtsätze für den Transport von Wettfebern und Schwefelsäure, Ausschreibung der Stationen der Localbahn Jaroslaw-Sokal, sowie Berichtigungen.

Soweit Tarif erhöhungen vorliegen, bleiben die gegenwärtigen Sätze noch bis zum 20. Juli d. J. in Kraft.

Exemplare der Nachträge sind bei unseren Gütercassen, Stettin, Berlin-Schleffischer Bahnhof, Breslau N., M., Frankfurt a./O., Gürlitz, Dresden-Friedrichsstadt, sowie im hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 2. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

343. Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztsstelle des Kreises Czarnikau ist sofort zu bezeugen.

Beigeeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 2. Juni 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

344. B e k a n n t m a c h u n g.

Die von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät nach § 25 des Reglements für das erste Halbjahr 1886 zu leistenden ordentlichen Immobilien-Versicherungsbeiträge in Höhe eines 2 1/2 fachen Simplicums sind nach jener Bestimmung vom 1. bis 31. Juli an die Orts-Erheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreiscasse abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müßten etwaige Rückstände durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffende Versicherung gelöst werden. Bis zum 3. August cr. sind etwaige Reste vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Die Orts-Erheber-Lautieme kann der Kreiscasse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingegangen sind.

Ueber die Zulässigkeit eines theilweisen Erlasses der Beiträge pro 1886 wird wie früher zu Ende des Jahres besunden werden.

Breslau, den 24. Mai 1886.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction.

345. Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzler), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern anpflanzen oder behandeln läßt, nach § 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 245) verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben, und daß diese Anmeldung in Betreff der, erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden muß.

Breslau, den 4. Juni 1886.

Der Provinzial-Steuer-Director.

J. B.:

Dr. Fehre.

346. Auf Grund des § 2, Absatz 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des § 8 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und nachdem der diesseitige Kreisrat seine Zustimmung ertheilt, die Vertretungen der Gemeinde Haynauer Vorwerke und der Stadt Haynau, sowie der frühere und jetzige Grundstückseigentümer ihre Genehmigung ertheilt haben, hat der Bezirks-Ausschuß zu Liegnitz unterm 15. Mai d. J. beschloffen, daß die von dem Dfenseker Adolf Scholz zu Haynau aus dem Züngel'schen Vorwerk Nr. 1 Haynauer Vorwerke erworbene Gartenparcelle von 5 Ar 57 Quadratmeter Fläche, Kartenblatt 2, Parcelle 524/75, von dem Gemeindebezirke Haynauer Vorwerke abzutrennen und mit dem Stadtgemeinbezirk Haynau zu vereinigen.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Goldberg, den 2. Juni 1886.

Der Königl. Geheime Regierungs- und Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

347. Ernannet: der bisherige Hilfslehrer an der Königl. Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau, Gustav Tischerste, vom 1. Juni d. J. ab zum Hilfslehrer am Königl. evang. Schullehrer-Seminar ebendasselbst.

348. Der bisherige Lehrer an der Königl. Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau, Rose, ist vom 1. Juni d. J. ab bis auf Weiteres zur vertretungsweise Beschäftigung dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Kreuzburg D./S. überwiesen worden.

349. Personal-Veränderungen im Bezirke des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau während des Monats Mai 1886.

Referendare: ernannet: die Rechts-candidaten Proft, Tise, Wolff und Landau, ausgeschieden: die Referendare Freiherr von Doernberg und Wunderlich Behufs Uebertritts in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg bezw. des Kammergerichts, von Colln Behufs Uebertritts in den höheren Marine-Intendanturdienst, und Bloch.

Subalternbeamte: ernannet zu Gerichtschreibern: die diätarischen Gerichtschreibergehilfen Nagler zu Breslau und Gottwald zu Brieg bei den Landgerichten zu Glogau und resp. Gleiwitz, der Gerichtschreibergehilfe, Cassenassistent Böhm zu Görtitz, der Gerichtschreibergehilfe Morawe zu Meisse und der diätarische Gerichtschreibergehilfe Wrobel zu Myslowitz bei den Amtsgerichten zu Gleiwitz, Königshütte und Ujest,

zu Gerichtschreibergehilfen: der Vuraegehilfe Scholz zu Königshütte bei dem Amtsgerichte daselbst, der diätarische Gerichtschreibergehilfe Herbarth zu Glog bei dem Landgerichte zu Meisse, die diätarischen Gerichtschreibergehilfen Sorge zu Grünberg, Wolf zu Beuthen D./S. und Soika zu Nicolai und der diätarische Assistent Junger zu Breslau bei den Amtsgerichten zu Lewin, Görtitz, Königshütte und resp. Ratibor,

zu Gerichtsvollziehern: der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Wittrenga zu Ratibor bei dem Amtsgerichte zu Beuthen D./S., die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Petmanek zu Kupp, Kerker zu Piesch, Stoll zu Liegnitz, Breyer zu Marklissa, Nebuhm zu Patzschau und Scheffler zu Meisse bei den Amtsgerichten ihrer Wohnorte,

versetzt: der Landgerichts-Secretär Prudlo zu Gleiwitz und die Amtsgerichts-Secretäre Friebe zu Landeshut und Winkler zu Lublinitz an das Amtsgericht zu Breslau, die Amtsgerichts-Secretäre Grabowski zu Ujest und Thiel zu Gleiwitz an die Amtsgerichte Gleiwitz und resp. Kreuzburg D./S., die Gerichtsvollzieher Alexander zu Beuthen D./S., Winkler zu Ziegenhals und Ebenhänder zu Neustadt D./S. an die Amtsgerichte zu Ratibor, Neustadt D./S. und resp. Ziegenhals,

pensionirt: der Amtsgerichts-Secretär Kemitz zu Breslau,

entlassen in Folge Disciplinar-Erkenntnißes: der Amtsgerichts-Secretär Benzke zu Kusland,

entlassen in Folge strafgerichtlichen Erkenntnißes: der Gerichtsvollzieher Grittner zu Medzibor,

gestorben: der Amtsgerichts-Secretär Manjura zu Gleiwitz und der Gerichtsvollzieher Ettelt zu Glogau.

Unterbeamte: ernannet zu Gefangen-Dienern: die Gefangen-Aufseher Wette zu Beuthen D./S., Kosubek zu Tarnowitz, Krause zu Myslowitz und Förster zu Schweidnitz bei den Amtsgerichtsgefängnissen zu Dppeln, Beuthen D./S. Rosen-

berg D./S. und resp. Hirschberg, die Gefangen-Aufseher Schling zu Ratibor, Fischer zu Oppeln und Weinhold zu Waldenburg, bei den Gerichtsgefängnissen zu Gleiwiß, Ratibor und resp. Lauban,

zu Gefangen-Aufsehern: die Hilfs-Gefangen-Aufseher Boldt zu Oppeln und Tegler zu Görlich bei den Gerichtsgefängnissen ihrer Wohnorte,

zur Gefangen-Aufseherin: die Hilfs-Gefangen-Aufseherin Rothe zu Brieg bei dem Gerichtsgefängnisse daselbst,

zu Gerichtsdinern: der Gefangen-Aufseher Sommer zu Strehlen und der Hilfsunterbeamte Lepke zu Greiffenberg bei den Amtsgerichten ihrer Wohnorte,

versetzt: der Gefangen-Aufseher Gobra zu Beuthen D./S. an das Gefängniß zu Oppeln, die Gefangen-Aufseher Starke zu Meisse, Sowa und Ledwoch zu Gleiwiß an die Amtsgerichte Strehlen, Zabrze und resp. Tarnowiß, der Gerichtsdienner Vinius zu Zabrze als Gefangen-Aufseher an das Amtsgericht in Ujest,

die Gerichtsdienner Emilowski zu Ujest und Maschel zu Rothenburg D./V. an die Amtsgerichte zu Zabrze und resp. Görlich, der Gefangen-Aufseher Eyrer zu Brieg als Gerichtsdienner an das Amtsgericht in Landeck,

entlassen in Folge Disciplinar-Erkenntnisse: der Gefangen-Aufseher Webast zu Beuthen D./S.,

gestorben: die Gerichtsdienner Welzel zu Kams-lau, Trechster zu Landeck und Tauch zu Leiwiu.

350. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Plegniß.

Versetzt: die Postverwalter Hauke von Nicolaus-dorf (Oberl.) nach Halbau, Springer von Halbau nach Schönberg (Schlesien) Büttner von Schönberg (Schlesien) nach Mikrisch, Hübner von Mikrisch nach Hansdorf (Bez. Plegniß), Wolff von Hansdorf (Bez. Plegniß) nach Primtenau, Ritter von Kauscha nach Barchwitz.

Verstorben: der Post-Secretär Grjerowski in Glogau.

 Inserate, welche in die am nächsten Sonnabend auszugebende Nummer des Amtsblattes oder des öffentlichen Anzeigers aufgenommen werden sollen, müssen bis spätestens **am vorhergehenden Mittwoch, Mittags 12 Uhr**, in den Händen der Amtsblatt-Redaction sein. 